

Hundeführerschein – Befreiung von der Anleinpflcht

In ganz Hamburg gilt grundsätzlich die Anleinpflcht für Hunde. Darüber hinaus sind alle Hamburger Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihren Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Anmeldung im Hunderegister vorzunehmen.

Das Hundegesetz ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2007 sind alle Hamburger Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihren Hund mit einem Mikrochip fälschungssicher kennzeichnen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Anmeldung im Hunderegister vorzunehmen. Ebenfalls gilt in ganz Hamburg die allgemeine Anleinpflcht (Ausnahme: Sie haben eine Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht erhalten). Damit Ihr trotzdem Hund unangeleint toben kann, wurden in den Bezirken Freilaufflächen – auch Hundeauslaufzonen genannt – eingerichtet. Die allgemeine Anleinpflcht für Hunde gilt in ganz Hamburg – es sei denn, Sie haben für den Hund eine Befreiung erhalten. Für gefährliche Hunde gilt eine uneingeschränkte Maulkorb- und Leinenpflcht.

Eine Befreiung erhalten Sie, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Sie Ihren Hund im Alltag unter Kontrolle haben und so führen können, dass von ihm keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für andere ausgehen. Nach der Befreiung dürfen Sie Ihren Hund überall dort, wo keine besonderen Anleinpflchten und keine Mitnahmeverbote gelten, unangeleint führen. Zusätzlich haben die Bezirksämter in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bestimmte Wege, Pfade und Rasenflächen ausgewiesen, auf denen Sie Ihren Hund nach der Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht frei laufen lassen dürfen. Wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht erhalten wollen, können Sie mit Ihrem Hunde die vorgeschriebene Gehorsamsprüfung ablegen oder nachweisen, dass Sie eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben oder belegen, dass Ihr Hunde aus gesundheitlichen Gründen keine Prüfung ablegen kann.

Die Inhalte der Gehorsamsprüfung sind in der „Durchführungsverordnung zum Hundegesetz“ festgelegt. Sie wird bei anerkannten Sachverständigen durchgeführt, die Ihnen auch gleich die Befreiung von der Anleinpflcht erteilen und den entsprechenden Nachweis ausstellen können.

Gebühren:

- 9 Euro, wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht von einem anerkannten Sachverständigen erhalten oder wenn Sie aus sozialen Gründen ganz oder teilweise gemäß Paragraf 11 Absätze 1 bis 3 Hundesteuergesetz von der Hundesteuer befreit sind (zum Nachweis bitte im Verbraucherschutzamt den aktuellen Bescheid der Hundesteuerstelle vorzeigen).
- 18 Euro, wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht im Verbraucherschutzamt erhalten.
- Legt eine Familie mit ihrem Hund gemeinsam bei einem anerkannten Sachverständigen eine Gehorsamsprüfung ab, muss die Gebühr nur von den beiden ältesten Familienmitgliedern bezahlt werden (also max. 18 Euro).
- Zu den Gebühren kommen die Kosten für die Durchführung der Gehorsamsprüfung: 60.– € pro Person und Hund, jede weitere Person 30.– €. Jeder weitere Hund 15.– €.

Inhalt der Prüfung:

1. Gehen an lockerer Leine. Der Hund darf nicht permanent an der Leine ziehen. Er hat Richtungs- und Tempowechsel willig zu folgen und anzuhalten, wenn die Hundeführerin oder der Hundeführer stehen bleibt.
2. Sitz, Platz, Steh. Der Hund muss auf Signal der Hundeführerin oder des Hundeführers zwei der drei Positionen einnehmen und so lange darin verharren, bis er ein anderes Kommando erhält. Dieser Übungsteil muss mit an- und abgeleintem Hund gezeigt werden.
3. Bleib. Die Hundeführerin oder der Hundeführer bindet den Hund an einer geeigneten Stelle an und gibt eines der Kommandos unter 2. Wenn der Hund angebunden ist, entfernt sich die Hundeführerin oder der Hundeführer, bleibt aber in Sichtweite des Hundes. Auf Anweisung der Prüferin oder des Prüfers (frühestens nach zwei Minuten) kehrt die Hundeführerin oder der Hundeführer zu dem Hund zurück. Bis dahin muss der Hund sich – auch unter leichter Ablenkung – ruhig verhalten.

4. Kommen auf Ruf. Der Hund ist abgeleint. Die Hundeführerin oder der Hundeführer ist in Bewegung. Wenn der Hund mindestens 10 m entfernt ist, gibt die Hundeführerin oder der Hundeführer das Kommando zum Herkommen. Der Hund muss zügig herankommen und sich problemlos anleinen lassen.

Die einzelnen Gehorsamsübungen sind mehrmals und in wechselnder Reihenfolge zu prüfen. Während der Prüfung müssen sich mindestens nachfolgend aufgeführte Begegnungen ergeben oder, wenn nötig, mit Auftragspersonen nachgestellt werden:

- Personen (Jogger, Skater, Radfahrer etc.) überholen/kommen dem Hund mit schneller Geschwindigkeit entgegen (dreimal in verschiedenen Situationen)
- Begegnung mit einem angeleinten und einem frei laufenden Hund.
- eine Fremdperson geht auf die Hundeführerin oder den Hundeführer zu, schüttelt ihr/ihm die Hand und fängt ein Gespräch an eine Fremdperson geht auf den Hund zu und nimmt Kontakt zu ihm auf die Hundeführerin

oder der Hundeführer geht mit dem Hund durch eine Menschengruppe.

Entscheidend ist bei der Bewertung das Hundeführerin/Hundeführer-Hund-Gespann. Daher muss es eine getrennte Beurteilung von Hund und Hundeführerin/Hundeführer geben. Nicht bestanden hat ein Halter, der seinen Hund nicht unter Kontrolle hat oder das Tier mit übertriebener Härte anfasst oder sich anderen Personen gegenüber rücksichtslos verhält der Menschen oder andere Hunde belästigt oder angreift, Teile der Gehorsamsprüfung mangelhaft oder gar nicht ausführt oder sich minutenlang in einer Situation nicht mehr kontrollieren lässt.

Folgende Hilfsmittel dürfen bei der Prüfung verwendet werden: Festschnallbares Halsband oder Halsband mit Zugstopp, Halti, Brustgeschirr (nicht mit Zugwirkung unter den Achseln) Pfeife, Futter oder Spielzeug als Belohnung ist zulässig. Hör- sowie Sichtzeichen sind erlaubt.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen am Tag der Prüfung mit:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- Heimtier- oder Impfausweis des zu prüfenden Hundes mit eingetragener Chipnummer
- Haftpflicht-Versicherungsnachweis
- Anmeldebescheinigung, bzw. Ausdruck für die Registrierung im Hamburger Hunderegister. Alle Hunde, die sich länger als 2 Monate in Hamburg aufhalten, müssen im Hamburger Hunderegister gemeldet werden. Anmeldung im Hunderegister je Hund: 28 Euro. <http://www.hamburg.de/hundegesetz/anmeldung/>
- Ausnahmen für die Gehorsamsprüfung: Es gibt zwei Ausnahmen, durch die Sie die vorgeschriebene Gehorsamsprüfung mit Ihrem Hund nicht ablegen müssen:
 - 1. Nachweis einer gleichwertigen Prüfung: Können Sie nachweisen, dass Sie mit Ihrem Hund eine gleichwertige Prüfung absolviert haben, können Sie von der Anleinplicht befreit werden. Diesen Nachweis müssen Sie beim zuständigen Verbraucherschutzamt vorlegen. Aber auch hier gilt: Die Befreiung gilt nur für die Person, welche die Prüfung zusammen mit dem Hund abgelegt hat.
 - 2. Gesundheitliche Gründe des Hundes
- Anerkannte gleichwertige Prüfungen sind:
 - Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung des VDH (Verband für das deutsche Hundewesen e.V.)
 - Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung des BHV (Berufsverband der Hundehalter, Erzieher und Verhaltensberater e.V.)
 - Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung des Dehra-Zentrums in Frankenfeld-Bosse
 - Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung der HSAG (Hundeschulen Arbeitsgemeinschaft Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.)
 - Die Jagdeignungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes e.V.
 - Die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde nach den jagdrechtlichen Vorschriften Hamburgs und anderer Bundesländer
 - Die Ausbildung zum Blindenführhund
 - Die Ausbildung zum Behindertenbegleithund
- Informationen für Hundehalter unter: <http://www.hamburg.de/content-blob/116968/data/infoblatt-fuer-hundehalterinnen-und-hundehalter.pdf>

Beratung und Training für Menschen mit Hund

DANIELE SCHUBERT

Telefon: 0173 73 96 33 2

E-Mail: mail@danieleschubert.de